Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 33 (1976)

Heft: 9

Artikel: Rückblick auf eine ereignisreiche Zeit

Autor: Stüdeli, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783582

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rückblick auf eine ereignisreiche Zeit

Die Zeit ist derart rasch verflossen, dass wir mit Überraschung feststellen mussten: unsere letzten Mitteilungen wurden im «plan» Nr. 10/1975 veröffentlicht. Seither hat sich manches zugetragen. Hinter uns liegt die Geschäftsführung des Aktionskomitees für das Raumplanungsgesetz, eine Aufgabe, die das Zentralsekretariat stark in Anspruch genommen hat. Wie allgemein bekannt ist, haben die Befürworter des Gesetzes den Kampf knapp verloren. Erneut steht der Bund vor der Pflicht, ein Raumplanungsgesetz aufzustellen. Wir halten es als selbstverständlich, dass sich die VLP im Rahmen dieser Gesetzgebung aktiv einschalten wird. Vorerst steht aber der Vorschlag des Bundesrates zur Debatte, einen auf zwei Jahre befristeten allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss zur Verlängerung der Geltung der provisorischen Schutzgebiete gemäss Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung zu erlassen. Die Kommissionen der Eidgenössischen Räte sind bestellt. Sie haben zum bundesrätlichen Antrag zuhanden von National- und Ständerat Stellung zu nehmen.

Die Obliegenheiten der VLP

Welches sind nun neben der Mitwirkung beim Raumplanungsgesetz die Obliegenheiten der VLP? Sicher hat unsere Vereinigung ihre allgemeinen Informationsaufgaben und das Kurswesen zu verstärken. Einem Ausbau der Dienstleistungen durch die VLP sind aber enge Grenzen gesetzt, sofern der Bund nicht bereit ist, wesentlich mehr Geld zur Verfügung zu stellen. Auf jeden Fall werden wir im Rahmen unserer Mittel versuchen, ein Optimum zu leisten. Dabei dürfte ein Arbeitspapier von allgemeinem Interesse sein, das die VLP im Mai 1976 zur Stellung der Gemeinde in der bundesrechtlichen Regelung der Raumplanung verfasst hatte. Im Grundsatz hat dieses Papier nach der Ablehnung des Raumplanungsgesetzes von seiner Bedeutung nichts verloren. Wir geben es daher im folgenden im Wortlaut wieder:

Arbeitspapier zur Stellung der Gemeinde in der bundesrechtlichen Regelung der Raumplanung

Grundsatz

Die Raumplanung soll in der Schweiz dem Subsidiaritätsprinzip unterstehen. Sie hat politisch und technisch am zweckmässigsten da zu erfolgen, wo die Probleme und Aufgaben aus der direkten Anschauung und Mitverantwortung heraus umfassend erkannt, nach oben und unten ausgewogen und ortsspezifisch gelöst werden können. Grundlage der Raumplanung Schweiz war, ist und bleibt die Orts-, Stadt- bzw. Gemeindeplanung.

Bedürfnis

Die Gemeinden bedürfen für ihre Planung bundesrechtlicher Grundlagen:

- rechtlich gesicherte Ausscheidung des Baulandes, der land- und forstwirtschaftlichen und der übrigen Gebiete
- rechtzeitige Übermittlung übergeordneter Dispositionen an die Planung in der Gemeinde und verständnisvolle gegenseitige Anpassung übergeordneter und gemeindlicher Planung
- einheitliche Normen und Regeln der Erschliessung und Ausrüstung gleichartiger Siedlungen in ähnlicher Lage
- verbindlicher und durchgehender Schutz der Umwelt
- planungstechnische Hilfen, wo kantonale Regelungen fehlen oder nicht genügen
- Bereitstellung und Finanzierung grossräumiger Infrastrukturen und Mitfinanzierung von vitalen planerischen Vorhaben
- wirksame und dauernde Sicherung von Landschaften und Objekten von nationaler Bedeutung
- Erhaltung und Pflege grossräumiger Erholungsgebiete

Gewährung

Das Bundesgesetz über die Raumplanung hilft mit, diese vom Bund erhofften Grundlagen in optimaler Art und Weise zu gewährleisten. Dabei richtet sich der Bund in seinem Recht direkt an die Kantone. Diese haben die Mitwirkung der Gemeinden durchzusetzen.

Erwartung

Zur Anwendung der Raumplanung erwarten die Gemeinden von den übergeordneten Planungsinstanzen eine verständnisvolle gegenseitige Zusammenarbeit. Dazu gehören:

- unbürokratisches Vorgehen
- kein unnötiger planerischer Aufwand
- Bemessung der Planung an den tatsächlichen Aufgaben und Problemen und nicht an starren Modellen und Planungsideologien
- durchschaubare und allgemein verständliche Darstellung planerischer Vorgänge und Ergebnisse auf allen Planungsebenen
- keine Einmischung übergeordneter Planungsstellen in die politischen Zuständigkeiten der Gemeinden, und zwar auch nicht über Beitragsbedingungen, ausser in den vom eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgeber vorgesehenen Fällen. Dazu gehört auch die Genehmigungsbefugnis der planerischen Erlasse der Gemeinden durch die zuständigen kantonalen Behörden, soweit sich diese bei der Zweckmässigkeitsprüfung Zurückhaltung auferlegen. Zudem soll die Genehmigung in angemessener Frist erfolgen.
- Rechtzeitige Übermittlung übergeordneter Vorstellungen und Anliegen und gegenseitige rücksichtsvolle Anpassung kantonaler, regionaler und gemeindlicher Planung

Erfüllung

Das Raumplanungsgesetz ist flexibel und föderalistisch konzipiert. Es soll dementsprechend angewendet werden. Eine bundesrätliche Promesse in dieser Richtung liegt vor.

Notwendigkeit

Der Boden in unserem Land wird intensiver als je beansprucht, aber er ist nicht vermehrbar. Doch kann er haushälterisch verwaltet werden. Dazu ist Raumplanung notwendig. Ohne sie entstehen unlösbare Interessenkon-

flikte, Bedrängung des Schwächeren durch den Stärkeren: Gefährdung der Gemeinde. Die Gemeinde bedarf deshalb der Raumplanung auf allen Stufen, sonst gibt sie sich selber auf. Sie ist eine politische Entscheidungshilfe und kein Selbstzweck.

Zwei Arbeitsgruppen

Der Unterzeichnete war in den vergangenen Monaten unter anderem in zwei Arbeitsgruppen des Bundes tätig; beide haben ihre Arbeiten noch nicht abgeschlossen. Die eine beschäftigt sich mit dem Immissionsschutz an Nationalstrassen, die andere mit dem Lärmschutz (im künftigen Bundesgesetz über Umweltschutz oder in einem künftigen besondern Lärmschutzgesetz). Während sich für beide Gesetze in noch nicht überbauten Gebieten Lösungen abzeichnen, die sowohl für die Gemeinwesen als auch für die Betroffenen und die Grundeigentümer tragbar sein dürften, stiessen Vorschriften, die Sanierungen in schon überbauten Gebieten in grösserem Massstab zur Folge hätten, auf die Hürde der Knappheit der finanziellen Ressourcen. Nach einer eingehenden Aussprache innerhalb der Geschäftsleitung der VLP vertritt der Unterzeichnete die Auffassung, dass selbst an sich notwendige Sanierungen, für welche die Kantone oder Gemeinden aufzukommen hätten, in der nächsten Zeit kaum verwirklicht werden können. Man stelle sich nur vor, welche Folgen der Einbau von Schallschutzfenstern in städtischen Strassenzügen zur Folge hätte, wenn dafür im wesentlichen die Städte aufkommen müssten. Nur eine wirklichkeitsnahe Umweltschutzgesetzgebung hat Aussichten, «durchzukommen». Das ist wohl nicht zuletzt auch ein Ergebnis der Abstimmung über das Raumplanungsgesetz vom 13. Juni 1976.

Wir haben in den letzten Mitteilungen auf eine Arbeit von Prof. Dr. A. Kuttler, Basel, hingewiesen. Dessen Gutachten über die Frage: «Welcher Zeitpunkt ist für die Beurteilung der Frage, ob eine materielle Enteignung vorliegt, massgebend?» wurde im «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung», Heft 12/1975, S. 497ff., veröffentlicht.

Studie über den Detailhandel

Die umfangreiche Studie über den Detailhandel bildet eine Unterlage für eine eingesetzte neue Arbeitsgruppe, die versuchen soll, sich auf Empfehlungen über dieses Sachgebiet zu einigen. Ob dieser Versuch von Erfolg gekrönt sein wird, lässt sich noch nicht abschätzen. Auf jeden Fall müssen die Probleme der Einkaufszentren weiterbehandelt werden. Die Tatsache, dass derzeit die Lust an Investitionen in diesem Sektor gering ist, darf nicht über latente Gefahren hinwegtäuschen. Wir wissen zum Beispiel, dass mancherorts in der Bundesrepublik Deutschland der Boom um Einkaufszentren «gnadenlos» fortgesetzt wird.

Prof. Paul Märki, dipl. Ing., Meilen, und unser Mitarbeiter Dr. H. Aemisegger, Oberrichter in Schaffhausen, haben Studien über die Zugänglichkeit von bau- und planungsrechtlichen Vorschriften, Auflagen und Forderungen abgeliefert. Wir werden uns gestatten, deswegen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Zentralstelle für Rechtsfragen der Erschliessung und Enteignung hat mehrere Gutachten erstattet. Dr. Aemisegger und Fürsprecher Urs Bircher haben darüber im «plan» Nr. 5/1976, S. 4ff., orientiert.

Ein letztes Wort

Ein letztes: Wir organisieren am 23./24. August 1976 im Oberengadin eine Tagung über die Kurortplanung und führen unsere Mitgliederversammlung in diesem Rahmen durch. Deswegen hat ein Mitglied dem Präsidenten der VLP, alt Ständerat Dr. W. Rohner, mit unleserlicher Unterschrift folgendes geschrieben:

«Es wäre an der Zeit, dass auch hier wieder etwas mehr auf Sparflamme gedreht würde. Warum muss man die Versammlungen immer in weit abgelegene Orte verlegen? Tessin! – Engadin!, sehr wahrscheinlich, damit es die Gemeinden, die Kantone und den Bund billiger zu stehen kommt. Ihre Herren könnten die Wochenenden wohl auch auf eigene Kosten «abhalten», nicht auf Kosten der Öffentlichkeit.»

Wir sind überzeugt, dass kein einziges Mitglied der VLP die Kosten für ein Wochenende im Oberengadin oder im Tessin der Öffentlichkeit belasten kann und wird. Dagegen haben wohl der Bund, die Kantone und Gemeinden für die Kosten der Teilnahme an der Tagung, die ihren Delegierten entstehen, aufzukommen. Es ist uns wohl bewusst, dass an Tagungen und Mitgliederversammlungen in Randgebieten unseres Landes weniger Teilnehmer zu erwarten sind, weil ganz allgemein bei Reisekosten und Spesen praktisch überall sehr gespart wird. Trotzdem muss eine schweizerische Vereinigung Veranstaltungen auch ausserhalb der von überall her am leichtesten erreichbaren schweizerischen Zentren durchführen, und zwar nicht zuletzt, um dadurch zu bekunden, dass Landes-, Regional- und Ortsplanung schweizerische Aufgaben sind, die nicht nur die Zentren angehen. Vorgesehen ist übrigens, im September 1977 eine ausserordentliche Mitgliederversammlung in Bern abzuhalten. Wir wären nicht überrascht, wenn wir dann 1978 eine Ortschaft in der Westschweiz als Tagungs- und Versammlungsort wählten, auch wenn dadurch Teilnehmern höhere Reisekosten und Spesen entstehen sollten. Auch wenn wir durchaus dafür sind, zu sparen, wo man kann, gilt es in einem nicht allzu armen Land wie der Schweiz, auch andere Werte hochzuhalten und andere Zielsetzungen anzuerkennen.

Der Berichterstatter: *Dr. R. Stüdeli*

10 Jahre Erfahrung im Tankbau

Ich übernehme Ihre Tankschweissungen platz- oder werkgeschweisst im Unterakkord oder auf Lohnbasis. Es werden auch andere Elektroschweissarbeiten im Betrieb oder auf Montage übernommen. Schweisserprüfung vorhanden. Ihre Aufträge nimmt gerne entgegen:

Kurt Kurath, Schlosserei
9315 Neukirch-Egnach
Telefon 071 66 13 94